

Anlage 1 a zur Sitzungsvorlage Nr. 220/2020

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 01.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

über das besondere Vorkaufsrecht
**(Vorkaufsrechtssatzung) für den Geltungsbereich des künftigen
Bebauungsplans „In den Matten II“ in Offenburg-Bohlsbach**

§ 1

Zweck der Satzung

Im Bereich „In den Matten II“ in dem unter § 2 genannten Gebiet werden städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen in Betracht gezogen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich erlässt die Stadt Offenburg für den unter § 2 benannten Bereich eine Vorkaufssatzung.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkung Offenburg-Bohlsbach:
2046/4 (Teilgrundstück), 2046/9 (Teilgrundstück), 2048/3 (Teilgrundstück), 2048, 049, 2051, 2053/1, 2054/1, 2054/2, 2054/3, 2054/4, 2056, 2057, 2058/1, 2082, 2083, 2083/1, 2085/1, 2086, 2087, 2087/1, 2088/1, 2088/2, 2089/1, 2089/2, 2089/3, 2090/1, 2090/2, 2091/1, 2091/2, 2092, 2093/1, 2093/2, 2093/3, 2094, 2094/1, 2095, 2095/1, 2096/1, 2096/2, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2103/2.
- (2) Der Geltungsbereich ist in dem anliegenden Lageplan vom 04.12.2020 (Maßstab 1:1.1500) durch eine unterbrochene schwarze Linie (_ _ _) umgrenzt. Der Lageplan ist als Anlage 1 b Bestandteil dieser Vorkaufsrechtssatzung.

§ 3

Vorkaufsrecht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung steht der Stadt Offenburg ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Stadt Offenburg den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.

- (3) Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (4) Werden innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Offenburg, den

Marco Steffens
Oberbürgermeister